

Verhaltenskodex für Lieferanten

(Supplier Code of Conduct)

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich	Seite 3
2. Sorgfaltspflichten	Seite 4
2.1 Allgemein	4
2.2 Hinweisgeben	4
2.3 Auskunftsrecht	4
2.4 Präventionsmaßnahmen und Verstöße	4
2.5 Wiedergutmachung	5
3. Ethische Sorgfaltspflichten	Seite 6
4. Menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten	Seite 7
4.1 Faire Arbeitsbedingungen	7
4.2 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit	7
4.3 Diskriminierungsverbot und Verbot der Ungleichbehandlung	7
4.4 Verbot von Kinderarbeit	8
4.5 Schutz von Minderjährigen	8
4.6 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei	8
4.7 Arbeitsschutz	8
4.8 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen	9
4.9 Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen	9
4.10 Einsatz von Sicherheitskräften	9
5. Umweltbezogene Sorgfaltspflichten	Seite 10
5.1 Ressourcenverbrauch und Reduzierung von Umweltbelastungen	10
5.2 Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen	10

Anspruch der SARSTEDT-Unternehmensgruppe (SARSTEDT-Gruppe) ist es, als Partner für Medizin und Wissenschaft mit unseren Produkten und unserem Service höchsten Ansprüchen gerecht zu werden und gleichfalls auch hohe Standards bezüglich des Verhaltens unserer Mitarbeiter¹ und unseres sozialen und gesellschaftlichen Engagements zu setzen.

Um die berechtigten Vertrauenserwartungen unseres Umfelds zu erfüllen, fordern wir von unseren Mitarbeitern vertrauensvolle Kooperationen durch verantwortliches Handeln.

Die SARSTEDT-Gruppe bekennt sich ausdrücklich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und insbesondere zur Achtung der Menschenrechte.

Dies verlangen wir nicht nur von unseren Organen, Führungskräften und Mitarbeitern durch die in unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct – CoC) definierten Regelungen, sondern auch von den Lieferanten der SARSTEDT-Gruppe. Hierzu dient der vorliegende Supplier Code of Conduct (SCoC).

Basis des SCoC sind internationale Standards wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kinderrechtskonvention und die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der Nationale Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (Deutschland), das Minamata-Übereinkommen, das Basler Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen über Schadstoffe (POP-Konvention), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die zehn Grundsätze des UN Global Compact. Weiterhin wird das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) berücksichtigt.

Dementsprechend werden über den vorliegenden SCoC die Mindeststandards zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette definiert, die Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit der SARSTEDT-Gruppe zu beachten und einzuhalten haben. Der SCoC ist für alle Unternehmen der SARSTEDT-Gruppe, die im Sinne des LkSG dem eigenen Geschäftsbereich zuzuordnen sind, gültig.

Die nachstehenden Regelungen gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der SARSTEDT-Gruppe und ihren Lieferanten. Der SCoC gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Über die in diesem SCoC definierten Regelungen hinaus ist der Lieferant verpflichtet lokale, nationale und internationale Gesetze und Rechtsvorschriften in seinem Geltungsbereich zu befolgen.

Aufsichtsrat und Vorstand der SARSTEDT AG & Co. KG rufen alle Mitarbeitenden der SARSTEDT-Gruppe, seine (Geschäfts-) Partner, Begünstigte und andere Stakeholder dazu auf, Vorfälle zu melden, die nicht in Übereinstimmung mit dem SCoC sind, besonders jedes wahrgenommene Fehlverhalten.

¹Soweit im Folgenden Personen genannt werden, sind alle Geschlechter gemeint.

2.1. Allgemein

Die SARSTEDT-Gruppe setzt als Basis für eine vertrauensvolle und nachhaltige Zusammenarbeit mit dem Lieferanten voraus, dass sich dieser zu den hier dargelegten Sorgfaltspflichten bekennt und diese in seinem eigenen Geschäftsbereich umsetzt, bzw. entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung aktiv gestaltet.

In Übereinstimmung mit den Unternehmenswerten der SARSTEDT-Gruppe erwarten wir ferner, dass der Lieferant die in dem SCoC dargelegten Sorgfaltspflichten auch in den vorgelagerten Lieferketten vermittelt und im Bedarfsfall aktiv an deren Umsetzung mitwirkt. Sofern dem Lieferanten die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nicht möglich ist (z.B. Verstoß gegen lokales und nationales Recht), hat er dies der SARSTEDT-Gruppe schnellstmöglichst mitzuteilen.

2.2. Hinweisgeben

Unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten in seinem Geschäftsbereich, der vorgelagerten Lieferkette, der Rechte von Mitarbeitern, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ist der Lieferant dazu verpflichtet, jeden Verstoß gegen den vorliegenden SCoC zu melden. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind hierüber zu informieren, um selbstständig Meldungen abgeben zu können.

Die SARSTEDT-Gruppe stellt ein unabhängiges Hinweisgebersystem bereit, über das die Möglichkeit besteht Hinweise, auch anonym, abzugeben. Die darüber hinaus im CoC definierten Meldekanäle stehen zusätzliche zur Abgabe von Meldungen und Hinweisen zur Verfügung.

Weitere Informationen sind auf der Unternehmenswebseite www.sarstedt.com unter Unternehmen zu finden. Dort können auch die Meldungen über das Hinweisgebersystem abgegeben werden. Gleichzeitig soll sich der Lieferant darum bemühen, sofern nicht bereits vorhanden, im eigenen Geschäftsbereich ein Meldesystem zu implementieren, damit Mitarbeiter Verstöße gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten melden können.

2.3. Auskunftsrecht

Sofern sich aus der gesetzlichen Anforderung der Risikoanalyse des LkSG (§ 5 LkSG) für die SARSTEDT-Gruppe das Erfordernis weiterer Auskünfte durch den Lieferanten ergeben, sind durch den Lieferanten die angefragten Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Es sind alle Informationen bereitzustellen, die für die Durchführung der Risikoanalyse notwendig sind.

2.4. Präventionsmaßnahmen und Verstöße

Wird für den Lieferanten im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko betreffend der menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich festgestellt oder identifiziert der Lieferant selbstständig ein solches Risiko, so ist er verpflichtet angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind zeitnah zu beginnen, spätestens mit Aufforderung durch die SARSTEDT-Gruppe. Ergibt eine weitere Risikoanalyse eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage, sind die Präventionsmaßnahmen erneut zu durchlaufen.

Präventionsmaßnahmen können insbesondere umfassen:

- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Zertifizierung des Lieferanten nach anerkannten Standards und Normen,
- Vereinbarung und Implementierung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie
- risikobasierte Durchführung angemessener Kontrollen durch die SARSTEDT-Gruppe in den Betriebsstätten des Lieferanten.

Liegen Verstöße des Lieferanten gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten vor oder steht eine solche Verletzung bevor, so ist diese Verletzung bzw. der Verstoß unmittelbar der SARSTEDT-Gruppe zu melden.

Darüber hinaus sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung und den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder die Auswirkungen zu reduzieren. Die Maßnahmen sind der SARSTEDT-Gruppe nachzuweisen. Sofern ein unmittelbares Beenden der Verletzung nicht möglich ist, so ist durch den Lieferanten ein entsprechendes Konzept inkl. Zeitplanung zur Beendigung der Verletzung vorzulegen und abzuarbeiten. Die Maßnahmen sind jährlich zu überprüfen und die Ergebnisse der SARSTEDT-Gruppe mitzuteilen.

Die SARSTEDT-Gruppe ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung im Zweifel solange auszusetzen, bis der Lieferant den beschriebenen Verpflichtungen nachkommt.

Liegen Anhaltspunkte vor, die die Verletzung der beschriebenen Pflichten in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten (unmittelbare und mittelbare Zulieferer des Lieferanten) als wahrscheinlich erachten lassen, so gelten die zuvor genannten Regelungen in gleicher Weise. Der Lieferant hat mit seiner vorgeschalteten Lieferkette entsprechende Vereinbarungen aufzusetzen, um sicherzustellen, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Sofern es die Risikoanalyse (§ 5 LkSG) notwendig erscheinen lässt vor Ort Inspektionen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SARSTEDT-Gruppe in der Betriebsstätte des Lieferanten durchzuführen, begrüßen wir es, wenn der Lieferant dies auf kooperative Weise ermöglicht. Gleiches gilt für Inspektionen im Rahmen von Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten.

2.5. Wiedergutmachung

Schäden resultierend aus einem Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten im eigenen Geschäftsbereich sind durch den Lieferanten wiedergutzumachen. Die Wiedergutmachungspflicht des Lieferanten umfasst auch die Verpflichtung gegenüber den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern des Lieferanten Wiedergutmachung in deren Geschäftsbereich aufgrund entsprechender Verstöße einzufordern.

Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtungen berechtigt die SARSTEDT-Gruppe zur Beendigung etwaiger Dauerschuldverhältnisse mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund. Von noch nicht vollständig erbrachten Kaufverträgen kann zurückgetreten werden, sofern dies durch die Schwere des Verstoßes oder eine mangelnde Kooperation des Lieferanten im Rahmen von Präventionsmaßnahmen und Aufarbeiten von Verstößen gerechtfertigt erscheint. Weitere rechtliche Ansprüche der SARSTEDT-Gruppe bleiben davon unberührt.

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, seine Konzernstruktur und seine Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den relevanten lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umsetzt. Der Lieferant muss seine Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken führen. Dies betrifft insbesondere die nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien:

- Lieferanten sollen sich ethisch und fair verhalten, lokale, nationale und internationale Gesetze und Rechtsvorschriften anerkennen und einhalten. Es erfolgt keine kartellrechtswidrige Absprache mit Wettbewerbern, noch wird eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich verwendet.
- Lieferanten sollen nationale und internationale Regelungen zur Korruption respektieren, unterstützen und einhalten. Dies gilt für Mitarbeiter, Subunternehmer oder andere Vertreter. Es sollen keine Vorteile, Annehmlichkeiten o.ä. gewährt, angeboten oder angenommen werden.
- Einladungen und Geschenke dürfen nicht zur Beeinflussung missbraucht werden und einen dem Anlass und Umfang angemessenen Rahmen überschreiten (Bestechung).
- Einschlägige gesetzliche Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention sind durch die Lieferanten einzuhalten. Dies betrifft auch die Geschäftspartner unserer Lieferanten.
- Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten an geltende Handelsbeschränkungen, Embargos und andere Restriktionen halten. Gesetze zum Import und Export von Waren sowie Dienstleistungen und Informationen werden umgesetzt.
- Der Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und anderen Betroffenen ist durch die Lieferanten sicherzustellen. Gleiches gilt für Know-How, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SARSTEDT-Gruppe. Es erfolgt ohne vorherige Freigabe keine Weitergabe durch den Lieferanten an Dritte.

4.1 Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat für seine Mitarbeiter unter Berücksichtigung der lokalen und nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften Folgendes sicherzustellen:

- Aufklärung über Rechte, Konditionen und Regelungen der Beschäftigung (bspw. Vergütung, Arbeitszeitregelung und Urlaubsansprüche) und sofern erforderlich Verschriftlichung der Arbeitsverträge.
- Angemessene Vergütung, die mindestens dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn entspricht und ansonsten durch das Recht des Arbeitsortes bestimmt wird.
- Etablierung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Vermeidung von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, körperlicher Bestrafung, sexueller Belästigung, psychischer oder physischer Nötigung, sowie Sicherstellung, dass seine Mitarbeiter keinem Missbrauch und keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.
- Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen nur, sofern diese gemäß lokaler und/oder nationaler Gesetze und Rechtsvorschriften rechtmäßig ausgeübt werden können.

4.2. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Das Recht der Mitarbeiter zur Gründung von Gewerkschaften sowie dem Eintreten in diese und den darausfolgenden Aktivitäten ist durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes sicherzustellen. Gleiches gilt für das Streikrecht.

Sofern Länder entsprechende Regelungen nicht erlauben, ist den Mitarbeitern dennoch ein Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung derart einzuräumen, dass Mitarbeiter Vertreter wählen können, um Regelungen betreffend des Arbeitsplatzes zu besprechen.

4.3. Diskriminierungsverbot und Verbot der Ungleichbehandlung

Jede Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitern hat zu unterbleiben und ist zu unterbinden. Dies gilt für die Diskriminierung auf Basis von Hautfarbe, Alter, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, sozialem Hintergrund, Gesundheitsstatus, ethnischer Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft, Meinung und sexueller Identität.

4.4. Verbot von Kinderarbeit

Das Beschäftigungsalter von 15 Jahren darf auf keinen Fall unterschritten werden. Ausgenommen sind gem. ILO anerkannte Ausnahmen² oder Ausnahmen sofern durch lokale und/oder nationale Gesetze und Rechtsvorschriften zugelassen. Durch den Lieferanten sind zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung unter Beachtung der hier dargelegten Sorgfaltspflichten anzuwenden.

4.5. Schutz von Minderjährigen

Verboten für Mitarbeiter unter 18 Jahren (Minderjährige) sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit³ betreffend u.a.:

- Alle Formen der Sklaverei und sklavenähnlichen Praktiken und
- Einsatz von unerlaubten Tätigkeiten sowie jegliche Arbeit, die voraussichtlich schädlichen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen hat.

Lokale und/oder nationale gesetzliche Regelungen zum Schutz von Mitarbeitern unter 18 Jahren (Minderjährige) sind zwingend zu beachten.

Bei Mitarbeitern unter 18 Jahren dürfen die Arbeitszeiten nicht die Teilnahme an staatlich anerkannten Berufsausbildungsprogrammen unterbinden.

4.6. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Zwangsarbeit ist verboten. Dies umfasst jede Tätigkeit unter Androhung von Strafe (physisch, psychisch, finanziell o.ä.) für die sich ein Mitarbeiter nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Gleiches gilt für Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Form von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung in der Unternehmung des Lieferanten. Sexuelle oder wirtschaftliche Ausbeutung und Erniedrigung fallen unter das Verbot.

4.7. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist verantwortlich für die Umsetzung der jeweils gültigen Arbeitsschutzvorschriften gem. lokalen und/oder nationalen gesetzlichen Regelungen.

Er ist verantwortlich für die Ermittlung, Bewertung und Dokumentation von Risiken sowie für die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen für die Vermeidung oder Reduzierung von Risiken.⁴

Sind die Risiken durch Substitution, technische oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend zu reduzieren, so muss der Lieferant entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

²Vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 138.

³Vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 182.

⁴Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG.

4.8. Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, welche

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen oder
- einer Person den Zugang zu Trinkwasser oder zu Sanitäranlagen erschweren, zerstören oder deren Gesundheit schädigen.

4.9. Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen

Lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte sind zu achten. Es dürfen keine widerrechtlichen Zwangsräumungen stattfinden.

4.10. Einsatz von Sicherheitskräften

Verboten sind die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beim Lieferanten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet,
- Leib oder Leben verletzt oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

5. Umweltbezogene Sorgfaltspflichten

5.1. Ressourcenverbrauch und Reduzierung von Umweltbelastungen

Die Lieferanten sollen in ihren Betriebsabläufen auch Umweltfragen berücksichtigen und kontinuierliche Verbesserungen anstreben, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Es sind alle relevanten lokalen und nationalen Umweltgesetze einzuhalten und alle notwendigen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen zu erfüllen und aufrechtzuerhalten.

5.2. Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Abfälle, in denen persistente organische Schadstoffe⁶ (persistent organic pollutants, POPs) enthalten sind, umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden (POP-Konvention).⁵ Derartige Abfälle dürfen nur so entsorgt werden, dass die genannten Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, nicht mehr die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen oder auf andere Weise umweltgerecht entsorgt werden. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt oder der Gehalt an POPs den Vorgaben zur Entsorgung entspricht. Die Herstellung, Verwendung und der Einsatz von POPs gem. Anhang I der POP-Konvention ist verboten. POPs gem. Anhang II des Übereinkommens sind zu substituieren. Falls eine Substituierung nicht möglich ist, sind die Entsorgungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle sind zu beachten.⁶

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sind sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen sind einzuhalten, dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und Verwendung von Quecksilber und seinen Abfällen.⁷

⁵Vgl. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 und auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften.

⁶Vgl. Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 und Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

⁷Vgl. Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013.